

## **Nichtamtliche Lesefassung**

Satzung vom 28. April 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 47, Nr. 33, S. 181–182)  
in der Fassung vom 31. März 2025 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 56, Nr. 10, S. 86)

# **Satzung der Albert-Ludwigs-Universität über die Erhebung von Studiengebühren für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Global Urban Health**

Aufgrund von § 2 und § 13 Absatz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), sowie § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 27. April 2016 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am 28. April 2016 seine Zustimmung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 LHGebG erteilt.

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Albert-Ludwigs-Universität erhebt für ihr Lehrangebot im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Global Urban Health von den Studierenden eine Studiengebühr.

## **§ 2 Höhe und Fälligkeit der Studiengebühr**

(1) Die Studiengebühr für das Studium im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Global Urban Health beträgt 13.000 Euro. Die Studiengebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und ist innerhalb der in dem Gebührenbescheid genannten Frist zu entrichten.

(2) Eine Beurlaubung gemäß § 61 Landeshochschulgesetz steht der Erhebung der Studiengebühr nicht entgegen.

## **§ 3 Gebührenerlass und Gebührenerstattung; Gebührenbefreiung**

Bei einer Exmatrikulation kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Global Urban Health auf Antrag des/der Studierenden die Studiengebühr ganz oder teilweise erlassen, sofern der/die Studierende aus einem triftigen und nicht von ihm/ihr zu vertretenden Grund an der Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums gehindert ist. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Studiengebühren erstattet werden. Gebührenbefreiungen werden nicht gewährt.

## **§ 4 Gebührenermäßigung bei Anrechnung erbrachter Leistungen und erworbener Kompetenzen**

Werden erbrachte Leistungen oder erworbene Kompetenzen auf das Studium im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Global Urban Health angerechnet, ermäßigt sich die zu entrichtende Studiengebühr um 150 Euro je angerechnetem ECTS-Punkt.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Mai 2016 in Kraft.